

Zwei-Phasen Implementierung mit „Anreizen“ für eine Tobinsteuer

DISKUSSIONSANSATZ

Thomas Kämpke
Forschungsinstitut für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung FAW/n
Lise-Meitner-Strasse 9, 89081 Ulm
kaempke@faw.uni-ulm.de

Einordnung

Dies ist kein Fahrplan. Aber ein Diskussionsansatz dafür. Es erfolgen konkrete Nennungen von Fristen und Zinssätzen zwecks Griffigkeit der Darstellung und um auf die Notwendigkeit des konkret Vorstellbaren zu dringen. Das Vorgehen ist offen in dem Sinne, dass erst nach einer mehrjährigen und ernst zu nehmenden Testphase über die endgültige Einführung einer Tobinsteuer entschieden wird.

Ausgangslage

Für die Aufbringung von Geld oder anderweitigem Kapital zur Verwirklichung globaler Ziele wie der Millenniumsziele (Beseitigung von Armut, Sicherstellung von Ausbildung, Zugang zu medizinischer Versorgung etc.) wurde und wird häufig die Tobinsteuer angeführt. Dies ist eine weltweit gültige Steuer auf Devisentransaktionen. Auf jede Devisentransaktion soll eine Abgabe gezahlt werden, deren Höhe sich nach einem niedrigen und von der Transaktionssumme sowie vom allgemeinen Zinsniveau unabhängigen Steuersatz von z.B. 0,1% bestimmt. Ursprünglich erfunden zum Zweck der Glättung von enorm starken Finanzbewegungen ohne reale Gegenwerte, wurde die Steuer selbst von ihrem Erfinder, James Tobin, nach ca. 25 Jahren als vermutlich unwirksam und mit zu vielen Widerständen verbunden wieder aufgegeben.

Von den Befürwortern der Tobinsteuer wird heute angeführt, dass die Finanzmärkte in besonderem Ausmass dereguliert und globalisiert sind und somit ihren besonderen Beitrag zu globalen Aufgaben zu leisten haben. Von den Gegnern wird angeführt, dass eine Tobinsteuer die globalen Finanzströme, welche u.a. die positiven Beiträge der Bildung von einheitlichen Preisen und der globalen Streuung von Investitionsrisiken leisten, empfindlich stören würde. Mehr noch, wenn die Tobinsteuer nur von einigen und nicht von allen Nationen erhoben würde, käme es nicht nur zu uneinheitlichen Preisen für ein und dieselbe Ware, sondern auch zur Abwanderung von international tätigen Herstellern, Händlern und vor allem von Banken und Finanzdienstleistern. Diese würde es in Tobinsteuer-freie Regionen ziehen.

Angesichts der Widerstände und der berechtigt erscheinenden Einwände gegen die Tobinsteuer stellt sich die Frage, ob es einen Weg gibt, die Steuer doch einzuführen, da auf ihre Einnahmen nicht verzichtet werden soll. Immerhin liegt der durchschnittliche tägliche Devisenumsatz weltweit bei \$1,9 Billionen (BIS 2005); Zahlen für April 2004, mit Billion ist eine deutsche Billion gemeint, d.h. 1 Billion = 1 Million Millionen. Es geht bei der Tobinsteuer um die Erzielung von Einnahmen und nicht um die Drangsalierung der Finanzmärkte. Häufigster Vorschlag zur Einführung der Tobinsteuer ist, es innerhalb einer Gruppe von Nationen, die sich globalen Aufgaben verpflichtet fühlen, einfach zu versuchen.

Natürlich erfordert ein solches, nicht-globales Vorgehen einen Steuersatz, der niedriger ist als bei einem globalen Vorgehen. Es wird deutlich weniger als 0,1% angesetzt. Damit soll die Zahlung der Tobinsteuer günstiger sein als ihre Umgehung. Über einen niedrigen Steuersatz hinaus wird hier vorgeschlagen, die Tobinsteuer „behutsam“ und vor allem „mit Anreizen“ versehen einzuführen.

Allerdings wird die Einführung einer Steuer nie als „behutsam“ und schon gar nicht als „mit Anreizen“ verknüpft angesehen. Behutsam bedeutet hier, dass die Steuer ggf. in zwei Phasen eingeführt wird. Während der ersten Phase sind sämtliche Steuerzahlungen freiwillig. Als Anreiz dazu ist vorge-

sehen, in der sich ggf. anschliessenden zweiten Phase deutliche Rabatte auf dann fällige Steuerzahlungen zu gewähren.

Die Bereitschaft zur freiwilligen Zahlung von Steuern klingt utopisch. Allerdings zeigen die von Atmosfair auf freiwilliger Basis eingesammelten Abgaben auf Kerosinverbrauch im zivilen Flugverkehr, dass es diese Bereitschaft bei Einigen tatsächlich gibt. Die erzielten Einnahmen, die durchaus mehr als 10% des Preises für einen Flugschein betragen können, fliessen in Projekte zur CO₂-Reduktion, die idealerweise den rechnerischen CO₂-Ausstoss des pro Kopf Kerosinverbrauchs kompensieren, siehe www.atmosfair.de.

Wird die Tobinsteuer nicht-global eingeführt, so sind natürlich Ausweicheffekte möglich. Diese können nicht vollständig kompensiert werden, aber eine teilweise Kompensation erscheint möglich.

Zur Verdeutlichung muss betont werden, dass sowohl die ursprüngliche als auch die aktuelle Intention der Tobinsteuer nicht die Besteuerung von Waren und Dienstleistungen ist, sondern die Besteuerung von Finanzströmen ohne realen Gegenwert. Damit ist aber eine Besteuerung von Waren und Dienstleistungen unausweichlich, da Ausnahmeregelungen für die „Bezahlung von Rechnungen“ zu kompliziert sind und Pseudogeschäfte nach sich ziehen können.

Implementierungsweg

Die Implementierung einer Tobinsteuer erfordert auf jeden Fall eine Gruppierung von Nationen, die zur Initialzündung bereit sind. Diese Gruppierung sollte es weiteren Nationen einfach machen, hinzuzukommen aber es den eigenen Mitgliedern schwierig machen, die Gruppierung zu verlassen. Keine Mitgliedsnation sollte Sonderrechte erhalten. Das Ziel dieser Nationen ist die endgültige Einführung der Tobinsteuer oder zumindest der ernsthafte Versuch dazu.

Die Gruppierung der einführungswilligen Nationen muss neben den Bei- und Austrittsregelungen vor allem Fristen und Zinssätze sowie deren öffentliche Bekanntgabe festlegen. Anhaltswerte sind im folgenden gegeben.

Sollten sich langfristig zu wenige Nationen anschliessen oder sich zu viele heute nicht wirklich erkennbare unpraktikable Umstände oder Nachteile ergeben, so ist ein Ausstieg aus der Tobinsteuer vorgesehen. Ein unpraktikabler Umstand ist z.B. die Entwicklung immer neuer Finanzinstrumente, die den Richtlinien einer Tobinsteuer, dem sog. Steuertatbestand, ausweichen.

Die Implementierung einer Tobinsteuer zerfällt in zwei Phasen, nämlich in eine erste, freiwillige Phase, die Konvergenzphase und in eine zweite Phase, die Betriebsphase. Die Konvergenzphase ist von begrenzter, allgemein bekannt zu gebender Dauer. Die Betriebsphase hat kein planmässiges Ende. Grundgedanke dieses möglichen Implementierungsweges ist die Gewährung von Rabatten um letztlich möglichst viele Länder einzubeziehen. Diejenigen Länder, die sich auf eine Einführung der Tobinsteuer geeinigt haben, bilden den Tobinbereich, deren nationale Währungen die Tobinwährungen.

Aufgrund der nötigen Erstabstimmungen erscheint es realistisch, dass die Konvergenzphase frühestens in mehreren Jahren beginnen kann, z.B. zum 1.1.2010. Die Betriebsphase könnte an einem Tag x, etwa zehn Jahre später beginnen.

Es wird aus Vereinfachungsgründen keine Verknüpfung der Tobinsteuer mit einer anderen globalen Regelung vorgenommen, d.h. keine simultaneous politics unterstellt. Eine solche Verknüpfung ist aber nicht ausgeschlossen.

Die Tobinsteuer wird als über-nationale Steuer angelegt. Daher ist sie unabhängig von allen nationalen Steuern, d.h. sie kann – technisch gesehen -- nicht mit einem nationalen Steuerguthaben oder einer nationalen Steuerschuld verrechnet werden. Die Tobinsteuer ist zeitnah zu entrichten, also z.B. spätestens ein Monat nach Transaktion.

Eine Transaktion ist jeder Tausch von Devisen und jeder Transfer von Währungen. Reine Transfers über die Aussengrenzen des Tobinbereichs sind in einigen Fällen auch zu besteuern. Eine Tobinsteuer scheint für einen nicht-globalen Tobinbereich nur in Kombination mit einer solchen Kapitalverkehrssteuer zu funktionieren.

Da die meisten Devisengeschäfte heute nicht mehr aus direkten Währungstauschen sondern aus Derivat- und Wertpapiergeschäften bestehen, werden auch die entsprechenden Derivate und Wertpapiertransfers der Tobinsteuer unterworfen.

Erste Phase = Konvergenzphase

Beginn (z.B. 1.1.2010) – Tag x (z.B. 1.1.2020)

Jeder Player (Bank, Geldhändler, real wirtschaftendes Unternehmen, Privatperson etc.), egal ob aus dem Tobinbereich oder nicht, kann **freiwillig** seine Transfers nach, von oder innerhalb der Tobinregion mit einem Drittel der Tobinsteuer aus der Betriebsphase belegen. Für freiwillig besteuerte Transaktionen erhält der Besteuerte ein Rabattvolumen in Höhe der geleisteten Steuerzahlungen. Damit ist das Recht verbunden, auch während der Betriebsphase zu den reduzierten Steuersätzen Transaktionen durchzuführen, bis das Rabattvolumen ausgeschöpft ist. Dies stellt die relativen Anreize für die Tobinsteuer dar.

Jeder Player kann bei jeder Transaktion unabhängig von seinen früheren Transaktionen, unabhängig von seinen geplanten, späteren Transaktionen und unabhängig von allen anderen Playern über eine Steuerzahlung entscheiden.

Während der ersten Phase werden alle evtl. anfallenden Steuereinnahmen in einem Einführungsfond gesammelt. Nur ggf. anfallende Zinsen dieses Fonds werden für die Zwecke der Tobinsteuer aufgewendet. Sofern die Tobinsteuer bis zum vereinbarten Tag x nicht (von genügend vielen, endgültigen Mitgliedsländern) eingeführt wird, haben die Einzahler bzw. ihre Nachfolger das Recht, die unverzinsten Steuerzahlungen zurück zu erhalten vermindert um einen anteiligen Betrag, den die Finanztransaktionssysteme zur zeitweisen Umrüstung auf die Tobinsteuer erhalten. Die Tobinsteuer ist dann praktisch bis auf weiteres gescheitert. Der Einführungsfond und die Rückzahlungsregelung sollen allerdings dazu dienen, das Misstrauen gegen die Tobinsteuer zu verringern, „Frühzahler“ zu gewinnen und so ein Scheitern der Tobinsteuer zu verhindern.

Wird die Tobinsteuer definitiv eingeführt, so wird der Einführungsfond am Tag x aufgelöst und in den Betriebsfond übergeführt. Auch in diesem Fall, dem Erfolgsfall, kann ein anteiliger Betrag an die Finanztransaktionssysteme zur Umrüstung auf die Tobinsteuer ausgeschüttet werden.

Zweite Phase = Betriebsphase

Tag x - ...

Jeder Tausch einer Tobinwährung in eine andere Tobinwährung innerhalb des Tobinbereichs wird mit einem Steuersatz von 0,01% belegt. Mit diesem Tausch ist auch ein einzelner Transfer oder eine Aufspaltung in mehrere Transfers innerhalb des Tobinbereichs abgegolten.

Jeder Tausch mit einer Tobinwährung und einer nicht-Tobinwährung innerhalb des Tobinbereichs wird mit einem Steuersatz von 0,015% belegt. Mit diesem Tausch ist auch ein einzelner Transfer oder eine Aufspaltung in mehrere Transfers von bzw. in beliebige Länder abgegolten.

Jeder Tausch zwischen zwei nicht-Tobinwährungen innerhalb des Tobinbereichs wird mit einem Steuersatz von 0,02% belegt. Mit diesem Tausch ist auch ein einzelner Transfer oder eine Aufspaltung in mehrere Transfers von bzw. in beliebige Länder abgegolten.

Jeder Transfer einer beliebigen Währung über die Aussengrenzen des Tobinbereichs wird mit einem Steuersatz von 0,01% belegt (Verkehrssteuer, d.h. Exit- und Entrysteuern). Sofern ein entsprechender Devisentausch vorgenommen wird, wird nur der Tausch besteuert, die Verkehrssteuer entfällt dann. Durchführungstechnisch kann zum Entfall der Verkehrssteuer ein elektronischer Nachweis über den Tausch aus dem Bankenhandel oder Interbankenhandel oder aus einem anderen Zahlungssystem geführt werden.

Der Grund für die Verkehrssteuer auf Tobinwährungen ist, dass ansonsten der Tobinsteuerfreie Tausch ausserhalb des Tobinbereichs völlig steuerfrei möglich wäre. Dies könnte z.B. zu der Situation führen, EURO in Schweizer Franken auf den Cayman Inseln steuerfrei zu tauschen; diese Konstellation bezieht sich auf einen Tobinbereich, der neben der EURO Zone die Schweiz umfasst.

Der Grund für die Verkehrssteuer auf nicht-Tobinwährungen ist, dass ansonsten nicht-Tobinwährung zur (unbesteuerten) Ersatzwährung im Tobinbereich werden können. Z.B. wickeln dann Unternehmen in der EURO Zone ihren Zahlungsverkehr teilweise über Fremdwährungskonten in \$ ab, wobei die Fremdwährungskonten in der EURO Zone gehalten werden! Dies bezieht sich wieder auf einen Tobinbereich, der die EURO Zone umfasst.

Der Steuersatz von 0,015% zwischen einer Tobinwährung und einer nicht-Tobinwährung erklärt sich dadurch, dass ein reales Wirtschaftsgeschäft fünf bis sieben Finanzgeschäfte nach sich ziehen kann, vgl. (Spahn 2002). Wenn man nun annimmt, dass alle diese mit einem Devisentausch zum Steuersatz von 0,015% verbunden sind, so wird höchstens eine Steuerlast von ca. 0,1% erzeugt. Höchstens diese Steuerlast würde auf das reale Wirtschaftsgut abgewälzt. Dieser Anteil liegt in der Nähe des ursprünglich für ein einziges Devisentransaktionsgeschäft angesetzten Steuersatzes.

Der Steuersatz von 0,015% kann dadurch veranschaulicht werden, dass ein einziger Devisentransfer in Höhe von \$300 Millionen, also dem ungefähren Listenpreis eines Airbus A380, mit \$45.000 besteuert würde.

Später zu einer Tobinregion hinzu kommende Länder erhalten erst nach einer Wartezeit den formalen Status von Tobinländern. Die Wartezeit ist mindestens so lang, z.B. doppelt so lang wie die Konvergenzphase. Sofern die Konvergenzphase abgeschlossen ist, wird den Playern eines neu hinzu kommenden Landes aber während der (restlichen) Wartezeit keiner der Vorteile aus der Konvergenzphase eingeräumt.

Aussengrenzen verschieben sich durch hinzu kommende Nationen. Alle evtl. in der Konvergenzphase freiwillig gezahlten Tobinsteuern für Transfer über die Aussengrenzen können für andere Transfers und/oder Tausche verwendet werden.

Weitere Aspekte

Als Erstmitgliedsländer eines Tobinbereichs bieten sich die EU Länder inkl. Schweiz an, vgl. (Spahn 2002). Diese 26 Länder haben derzeit 15 Währungen (12 Länder haben den EURO). Von Spahn wird für diese Länderauswahl ein niedriger Steuersatz von einem halben bis einem Basispunkt, also von 0,005% bis 0,01% vorgeschlagen. Allerdings soll hierzu eine Zusatzsteuer erhoben werden, sofern Währungen von ihren Mittelkursen abweichen. Die Höhe der Zusatzsteuer hängt von der Abweichung vom Mittelkurs ab. Je höher die Abweichung, desto höher die Zusatzsteuer. Diese Zusatzsteuer entfällt hier, so dass ein etwas höheren Steuersatz für die reine Tobinsteuer angesetzt wird.

Ein in regionaler Hinsicht ähnlicher Vorschlag wurde schon etwas früher gemacht (Patomäki 1999). Dort wird für die EURO Zone als Tobinregion plädiert, d.h. England und die Schweiz sind nicht dabei. Wiederum ähnliches, allerdings wesentlich knapper, findet sich bei (Stiglitz 2002). Eine Vielzahl von älteren und aktuellen Dokumenten inkl. on-line Zugriff zur Tobinsteuer u.a. findet sich bei (Weed 2005).

Ein möglicher negativer Skaleneffekt (Reboundeffekt, Bumerangeffekt) ist die Erzeugung von Transaktionen in der ersten Phase mit dem Ziel oder zumindest mit dem Nebeneffekt, in der zweiten Phase „billig“ Transaktionen durchführen zu dürfen. Dann entstünden allerdings schon frühzeitig die beabsichtigten Steuereinnahmen.

Ein möglicher positiver Effekt der geplanten Einführung der Tobinsteuer zu einem akzeptierten Termin (Tag x) ist die Möglichkeit, darauf in der ersten Phase Optionen zu begeben. In der sich evtl. anschließenden zweiten Phase sind Handelsgeschäfte mit den Rabatten denkbar. Beides sind temporäre Anreize für Finanz- und Arbitragehändler.

Die Tobinsteuer wird auch angewendet auf Wertpapiergeschäfte („handelbare Anleihen“) und Derivate mit der Ausnahme von Optionen; bei Optionen erfolgt eine Besteuerung im Ausübungsfall über die eigentliche Transaktion. Bei Swappgeschäften besteht das Problem, dass sich durch die Kopplung von zwei Währungsgeschäften eine Doppelbesteuerung abzeichnet. Für die Vermeidung dieser Doppelbesteuerung ist derzeit keine praktikable Lösung in Sicht.

Grosse Summen in „kleinen“ Währungen können mitunter nicht direkt ineinander getauscht werden, sondern benötigen einen Umweg über Dollar, EURO oder evtl. eine andere Währung. Dies trifft nach (Spahn 2002) sogar für den Tausch zwischen Schweizer Franken und Pfund Sterling zu. Wie in einem solchen Fall die Mehrfachbesteuerung vermieden werden kann ist noch unklar – zumindest wenn es keine Sonderregelungen für bestimmte Nationen bzw. ihre Währungen geben soll.

Das folgende ist eine Beispielrechnung zur Rabattregelung für eine Tobinregion, die die EURO Zone aber nicht die USA umfasst. Es werden während der Konvergenzphase von einem Finanzdienstleister innerhalb der Tobinregion 10 Milliarden EURO in \$ getauscht. Der Steuersatz hierauf ist $\frac{1}{3} * 0,015\% = 0,005\%$. Sofern der Betrag versteuert wird, entsteht ein Steuerbetrag von $10 * 10^9 * \frac{1}{100} * 0,005 \text{ EURO} = 500.000 \text{ EURO}$ und ein gleich grosses Rabattvolumen. Werden während der Betriebsphase innerhalb der Tobinregion weitere 20 Milliarden EURO in \$ getauscht, so entsteht für die ersten 10 Milliarden EURO wieder ein Steuerbetrag von 500.000 EURO. Damit ist das Rabattvolumen ausgeschöpft. Für die nächsten 10 Milliarden EURO entsteht ein Steuerbetrag von 1,5 Mio EURO. Ohne Diskontierung entsteht für diesen Tausch von 30 Milliarden EURO also insgesamt ein Steuerbetrag von $0,5 \text{ Mio EURO} + 0,5 \text{ Mio EURO} + 1,5 \text{ Mio EURO} = 2,5 \text{ Mio EURO}$. Macht der Finanzdienstleister von der freiwilligen Steuerzahlung während der Konvergenzphase keinen Gebrauch, so entsteht der Steuerbetrag von $0 + 1,5 \text{ Mio EURO} + 1,5 \text{ Mio EURO} = 3 \text{ Mio EURO}$. Hier sind die Zinseffekte der verschiedenen Zahlungszeitpunkte wieder vernachlässigt.

Für die Sinnhaftigkeit der Tobinsteuer und vor allem für Anreize zur freiwillige Zahlungen in der Konvergenzphase ist eine möglichst durchschaubare und korruptionsarme Verwaltung des Einführungs- bzw. Betriebsfonds erforderlich. Gleiches gilt für die Mittelvergabe. Es bleibt zu klären, welche Organisation dazu eingesetzt werden könnte und wie sie kontrolliert werden könnte.

Bei der Mittelvergabe ist primär zu klären, ob Begünstigte dem Tobinbereich angehören müssen oder nicht. Weiterhin ist zu klären, ob Mittel als Zuwendungen oder als Kredite vergeben werden. Bei Zuwendungen kann es sich um matched funding Projekte handeln, bei Krediten um Gross- oder Kleinkredite. Bei der Vergabe von Krediten kann der Zinssatz an das Wirtschaftswachstum des Landes des Kreditnehmers gekoppelt werden.

Den Teilnehmern eines Devisentransaktionsgeschäfts bleibt es überlassen, die freiwilligen oder fälligen Steuerzahlungen untereinander aufzuteilen.

Der Durchführungsort eines Devisentransaktionsgeschäfts ist generell nicht eindeutig. Zu jeder Devisentransaktion gehört der Handelsplatz (dealing site), der Buchungsort (booking site) und der Ausführungsort (settlement site). Insbesondere der Buchungsort ist leicht aus einer Tobinregion heraus verlegbar an einen sog. „off-shore“ Finanzplatz. Dies liegt daran, dass der Buchungsort schlicht derjenige Ort ist, an dem der Buchungscomputer aufgestellt ist. Für die Tobinsteuer könnte der Handelsplatz massgeblich sein.

Kurze Auswahl lesenswerter Quellen

BIS, Auszug aus dem Bericht für 2004, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, 2005; zugreifbar (am 22.6.2005) unter www.bis.org/cgi-bin/print.cgi:

„Central Bank Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity in 2004

17 March 2005

The 2004 Triennial Central Bank Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity - final results of which the BIS is publishing today - shows a substantial increase in turnover in the foreign exchange market and in the growth of activity in the derivatives market. In traditional foreign exchange markets, average daily turnover in April 2004 was \$1.9 trillion, a 57% increase at current exchange rates and a 36% rise at constant exchange rates compared to April 2001. This more than reversed the fall in global trading volumes between 1998 and 2001. Turnover rose across instruments but particularly in the spot and forward markets.

In the derivatives market, global daily turnover in foreign exchange and interest rate related products, including outright forwards and foreign exchange swaps, increased by an estimated 74% between April 2001 and April 2004 (51% at constant exchange rates), to \$2.4 trillion. Activity grew for both interest rate related and currency-related products. Business was strong especially between reporting banks and main financial institutions, mostly hedge funds and insurance companies, but also between reporting banks and firms. Notional amounts rose by 121% to \$221 trillion as of end-June 2004, with a peak in credit-linked contracts, up 568%. Gross market values more than doubled, from \$3.0 trillion to \$6.4 trillion, in the three years to end-June 2004. However, they fell as a share of outstanding products. After controlling for legally enforceable bilateral netting and other risk-reducing arrangements, credit exposure dropped to \$1.5 trillion.“

Patomäki, H., „The Tobin tax: how to make it real“, Bericht für The Network Institute for Global Democratization NIGD, 1999; zugreifbar (am 22.6.2005) unter www.upi-fia.fi/julkaisut/UPI_WP/wp/wp13.pdf.

Spahn, P.B., „Zur Durchführbarkeit einer Devisentransaktionssteuer“, Gutachten für das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit BMZ, Frankfurt, 2002; zugreifbar (am 22.6.2005) unter <http://much-magic.wiwi.uni-frankfurt.de/professoren/spahn/tobintax>.

Stiglitz, J., Transkript eines Interviews auf Englisch in der ARD Sendung Monitor, 2002; zugreifbar (am 22.6.2005) unter www.attac.de/archiv/stiglitz_interview.pdf.

Weed, Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V., Berlin, 2005; zugreifbar (am 22.6.2005) unter www.weed-online.org/themen/finanzen/index.html.

„Wohlstandsmehrung durch Freiheit des internationalen Kapitalverkehrs“, Gutachten, Institut für Weltwirtschaft, Kiel, 2000; zugreifbar (am 22.6.2005) unter www.uschi-eid.de/pdf/Kielergutachten-enquete-46S.pdf.